

RS UVS Kärnten 2004/03/29 KUVS-413/2/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2004

Rechtssatz

Wird der Tatort dahingehend korrigiert, als die Geschwindigkeitsüberschreitung auf der Südautobahn (A 2) nicht im Bereich BauKm 345,3 bis 350,0 erfolgte, sondern im Bereich BauKm 352,860 bis BauKm 353,970, da der Meldungsleger zu Protokoll gab, dass er sich hinsichtlich der Kilometerangaben "geirrt" habe, so liegt eine unzulässige Auswechslung der Tat vor und ist das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsverfahren einzustellen. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

fehlerhafte Kilometerangabe durch Meldungsleger, Auswechslung der Tat, Geschwindigkeitsüberschreitung, Höchstgeschwindigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at